

Allgemeine Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg

Ab 15.09. 2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsorgane
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Anrechnungen
- § 10 Arten der Leistungsnachweise
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Prüfungsstudienarbeiten
- § 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronisch kranke Personen
- § 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe
- § 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil
- § 17 Täuschung, Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 20 Bachelor- und Masterprüfung
- § 21 Bachelor- und Masterarbeit
- § 22 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 23 Akademische Grade
- § 24 Fremdsprachen
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung

Die allgemeine Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Prüfungswesen an der Privatuniversität Schloss Seeburg, soweit diese für alle Studiengänge gelten. Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt. Die Regeln der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen haben Vorrang vor der allgemeinen Prüfungsordnung.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.
- (2) Für konsekutive Studiengänge, die mit der Masterprüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge bzw. Universitätslehrgänge wird die Regelstudienzeit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 3 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der vom Senat eingesetzte Prüfungsausschuss, der vom Senat eingesetzte Promotionsausschuss, die Prüferinnen und Prüfer und das Prüfungsamt.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsorgane und die Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Personen sein, die gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden können.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Koordination der Prüfungen wird vom Senat ein entscheidungsbefugter Prüfungsausschuss eingesetzt. Er ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein ande-

res Prüfungsorgan zuständig ist. Der Prüfungsausschuss gibt zudem Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienpläne und berät den Senat.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Jede Studienrichtung soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Jedes Geschlecht soll nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für die Dauer einer Funktionsperiode des Senats bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die bzw. der vom Senat längstens für die Dauer einer Funktionsperiode des Senats bestellt wird.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet sie oder er allein. Sie oder er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Vollzug seiner Beschlüsse und Entscheidungen sowie

die Benachrichtigung der Studierenden in Prüfungsangelegenheiten.

- (2) Dem Prüfungsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,
 2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
 3. die Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel,
 4. das Sammeln von Beweisstücken zu vermuteten Täuschungen (Hierzu gehören neben Prüfungsprotokollen auch die Überprüfung aller studentischen Arbeiten mittels einer Plagiatserkennungssoftware und die Übermittlung der jeweiligen Ergebnisse an die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.),
 5. die Unterstützung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen,
 6. die Gewährung von Nachfristen für die Ablegung von Prüfungsleistungen nach Vorgabe des Prüfungsausschusses,
 7. die Mitteilung über die Folgen des Fernbleibens von Leistungsnachweisen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Den Prüferinnen und Prüfern obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen.
- (2) Als Prüferin bzw. Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Prüfungsleistungen, die nicht Bachelor- und Masterarbeiten sind, dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Bewertung

von Bachelor- und Masterarbeiten gelten die Qualifikationsanforderungen nach § 21 Abs. 4.

- (3) Die Prüferin bzw. der Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 7 Fristen, Termine und Bekanntmachungen

- (1) Zu Beginn jedes Semesters wird für jeden Studiengang ein verbindlicher Prüfungsplan veröffentlicht.
- (2) Die genauen Prüfungstermine für die einzelnen Prüfungsleistungen, der Prüfungsort, die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 8 Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Anmeldung zum Modul die Prüfungstermine sowie die jeweils erforderlichen Leistungsnachweise (Teilnahme, Klausurtermine, Abgabetermine für Studienarbeiten, Zeitpunkte an denen studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden müssen) für dieses Modul verbindlich. Eine Abmeldung vom Modul ist bis 4 Tage nach Beginn des Moduls möglich.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der erste Klausurtermin bei Versäumnis nicht gewertet und es erfolgt eine automatische Anmeldung für den Nachholklausurtermin. Bei einem „nicht genügend“ im ersten Klausurtermin erfolgt ebenfalls eine automatische Anmeldung für den Nachholklausurtermin.

§ 9 Anrechnungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Privatuniversität Schloss Seeburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden unter Verwendung eines vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Nach Abzug der ECTS der Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges sollen die Anrechnungen in der Regel 50% der ECTS eines Studienganges nicht überschreiten. Eine Abschlussarbeit kann in keinem Fall angerechnet werden.

§ 10 Arten der Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise finden als schriftliche oder mündliche Prüfungen, als Studienarbeiten oder als studienbegleitende Leistungsnachweise statt. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung werden die Prüfungsfächer sowie der Prozess der Festlegung der

Leistungsnachweisarten festgelegt. Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann als Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung ein Teilnahmenachweis oder das Bestehen eines Leistungsnachweises gefordert werden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen im Rahmen von Modulen werden schriftlichen Prüfungen grundsätzlich gleichgestellt und werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Rahmen des Moduls abgehalten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten; das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern und ggf. von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit, in Abhängigkeit der ECTS-Punkte des Moduls und des relativen Anteils der schriftlichen Prüfung an der Endnote, festlegen.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet vor Antritt der schriftlichen Prüfung ihren gültigen Studierendenausweis oder ersatzweise einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der Aufsicht zulässig.

- (3) Jede Studentin und jeder Student kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre oder seine bewertete Prüfung nehmen. Das Prüfungsamt regelt das Verfahren der Prüfungseinsicht.
- (4) Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 17, werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 13 Studienarbeiten

Studienarbeiten sind selbständig zu erstellende Prüfungsleistungen mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis analytischer und konzeptioneller Problemlösefähigkeiten, die wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung nicht in einer schriftlichen Prüfung nach § 12 abgehalten werden können. Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht.

§ 14 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung oder chronisch kranken Studierenden kann, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist, ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln oder verlängerter Bearbeitungszeit gewährt werden. Zum Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie deren Grades kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 15 Bewertung, Bildung von Endnoten, Notenbekanntgabe

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise laut § 10 dieser Prüfungsordnung, sowie für die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten werden folgende Prüfungsnoten verwendet:

- 1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den

- durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = genügend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht genügend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt
- (2) Sieht diese Prüfungsordnung bei einer Prüfungsleistung die Bewertung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer vor, so sollen sich diese bei unterschiedlicher Bewertung auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf die nächste volle Note abgerundeten arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten.
- (3) In jedem Prüfungsfach bzw. Modul wird aus den Noten für die einzelnen Leistungsnachweise eine Endnote gebildet. Dabei ist sowohl eine Verrechnung von Teilnoten als auch von Teilleistungen im Sinne von Punkten zu einer Endnote möglich. Die Endnote ist abzurunden, wenn die erste Nachkommastelle kleiner oder gleich 5 ist, ansonsten ist die Endnote auf die nächste volle Note aufzurunden. Bei einer Verrechnung von Teilnoten ist ein rechnerischer Wert größer 4 stets eine ungenügende Leistung.
- (4) Die Noten werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

(1) Die Prüfungsgesamtnote wird aus den Noten aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Module, der Pflicht- und Wahlpflichtfächer und aus der Note der Bachelor- oder Masterarbeit, gewichtet nach den ausgewiesenen ECTS, berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann eine andere Gewichtung der Noten bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote vorgesehen werden.

(2) Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Abschlusszeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. Dieses lautet bei einer Prüfungsgesamtnote

von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	bestanden

(3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17 Täuschung, Rücktritt und Versäumnis

- (1) Versucht eine Studentin oder ein Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ bewertet. Eine separate Richtlinie zum Umgang mit Täuschungsversuchen regelt den Prozess der Feststellung und der Konsequenzen von Täuschungen. Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins durch schuldhaftes Verhalten stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Mit Ausnahme der Regelung gemäß § 8 (2) wird eine Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student einen verbindlichen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (3) Der triftige Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder nahen pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder im Pflegefall eines geeigneten Nachweises und in Zweifelsfällen eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden.

§ 18 Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (siehe die separate Richtlinie zum wissenschaftlichen Arbeiten). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren, wobei ein Plagiat einer Täuschung

gleichgesetzt wird. Nähere Bestimmungen können die Universitätsleitung und der Senat treffen (siehe die separate Richtlinie zum Umgang mit Täuschungen).

- (2) Die separate Richtlinie zum Umgang mit Täuschungsversuchen regelt den Prozess der Feststellung und der Konsequenzen von Täuschungen.

§ 19 Wiederholung von Leistungsnachweisen

- (1) Wird ein Modul mit der Endnote „nicht genügend“ abgeschlossen, sind die Studierenden berechtigt, das Modul höchstens dreimal zu wiederholen.
- (2) (a) Bei Wiederholung eines Moduls müssen alle Leistungsnachweise des Moduls (siehe § 10) neu erbracht werden. Die Leistungsnachweise bei Wiederholung eines Moduls können sich von den Leistungsnachweisen des nicht bestandenen Moduls unterscheiden.
- (2) (b) Abweichend von Absatz 2a bleiben die Prüfungsleistungen eines Moduls dann erhalten, wenn eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung des Moduls im selben Semester wiederholt wird. Auf Grundlage der wiederholten schriftlichen Prüfung sowie der bereits erbrachten anderen Leistungsnachweise wird eine zweite Endnote für das Modul gebildet.
- (3) Wurde ein Modul dreimal mit der Endnote „nicht genügend“ abgeschlossen, hat die dritte Wiederholung des Moduls im Rahmen einer kommissionellen Prüfung stattzufinden.
- (4) Eine mit „nicht genügend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann zweimal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Abgabe der wiederholten Arbeit muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des vorangegangenen Versuchs erfolgen.
- (5) Die Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

§ 20 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung schließt das Studium ab. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note genügend erzielt wurde.
- (2) Der Umfang der Bachelor- und Masterprüfung wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Dabei werden insbesondere geregelt:
 1. die Prüfungsfächer bzw. Module,
 2. die Art der Lehrveranstaltung,
 3. die Präsenzvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsfächer bzw. Module,
 4. die ECTS-Punkte der einzelnen Prüfungsfächer bzw. Module.

Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Privatuniversität Schloss Seeburg oder im Verhinderungsfall von deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern unterzeichnet wird.

§ 21 Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Bachelor- und Masterarbeiten sollen zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus ihrem oder seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass die Studentin bzw. der Student in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, die Anmeldung form- und fristgerecht mit den

erforderlichen Unterlagen erfolgt ist und die für die Zulassung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise vorliegen.

- (3) Die Betreuung und Bewertung erfolgt durch eine Gutachterin oder einen Gutachter. Der Themenbereich und der Titel der Arbeit werden von der jeweiligen betreuenden Gutachterin bzw. dem jeweils betreuenden Gutachter ausgegeben. Im Fall einer Bachelor-Arbeit und einer MBA-Abschlussarbeit besteht die Möglichkeit, die Arbeit von einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter betreuen zu lassen.
- (4) Bei Gutachterinnen und Gutachtern gilt stets die Anforderung, dass diese bzw. dieser in ihrem bzw. seinem akademischen Abschluss mindestens eine Qualifikationsstufe höher sein muss als der von der Studentin oder dem Studenten angestrebte akademische Abschluss. Somit gilt:

Bei Bachelor-Arbeiten muss die Gutachterin oder der Gutachter mindestens einen Master-Abschluss haben.

Bei Masterarbeiten muss die Gutachterin oder der Gutachter mindestens promoviert sein.
- (5) Der Bearbeitungsaufwand soll so angesetzt sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb von vier Monaten und die Masterarbeit innerhalb von fünf Monaten vollumfänglich bearbeitet werden kann.
- (6) Die Arbeit ist von der Studentin bzw. dem Studenten beim Prüfungsamt unter Angabe des konkreten Titels, des Namens der Studentin bzw. des Studenten, des Namens der Gutachterin bzw. des Gutachters und des Abgabetermins anzumelden.
- (7) Die Frist von der Anmeldung der Arbeit bis zur Abgabe darf die in Abs. 5 genannten Bearbeitungszeiten um nicht mehr als einen Monat überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine weitere, angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. § 17 Abs. 3 S 2 ist entsprechend anzuwenden. Wird die Frist bzw. eine eventuelle Nachfrist überschritten, wird die Arbeit mit der Note „nicht genügend“ bewertet.

- (8) Der Titel der Arbeit kann nach Absprache mit der Gutachterin oder dem Gutachter nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung geändert werden.
- (9) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Studentin bzw. des Studenten zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (10) Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei gedruckten Exemplaren abzugeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache oder Form bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Zusätzlich ist die Arbeit in elektronischer Form abzugeben. Sollte es sich um eine empirische Arbeit handeln, sind die zu Grunde liegenden Daten in zugänglicher elektronischer Form ebenfalls abzugeben.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Den Endnoten werden in einem Klammerzusatz die Notenwerte sowie die ECTS-Punkte angefügt. Teilprüfungen der Modulprüfungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen. Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden. Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen gewonnen, wird dies im Zeugnis vermerkt.
- (2) Die Zeugnisse der Bachelor- oder Masterprüfung werden um eine relative Note gemäß § 16 Abs. 3 und eine Erläuterung der ECTS-Bewertungsskala ergänzt, sobald eine Berechnung der relativen Note möglich ist.
- (3) In Ergänzung des jeweiligen Abschlusszeugnisses wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das Auskunft über das absolvierte Studium gibt.

§ 23 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Privatuniversität Schloss Seeburg bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Sie ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Privatuniversität Schloss Seeburg zu unterzeichnen.

§ 24 Fremdsprachen

In den jeweiligen Studienplänen kann vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch abgehalten werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt ab 15.09.2019 in Kraft.

Prüfungszeugnis

Bachelor of Science



geboren am _____
in Wien, hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die
Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science) mit der

Prüfungsgesamtnote 2,2 und dem

Gesamturteil 'gut'

bestanden.

Modul	ECTS	Endnoten
Einführung in das Studium der Wirtschaftspsychologie und in das wissenschaftliche Arbeiten	6	(2,0) gut
Grundlagen der Wirtschaftsmathematik	6	(3,0) befriedigend
Buchführung & Bilanzierung	6	(2,0) gut
Differentielle Psychologie und psychologische Diagnostik	6	(3,0) befriedigend
Psychologische Grundlagen	6	(2,0) gut
Marketing	6	(2,0) gut
Personal - betriebswirtschaftliche und psychologische Aspekte	6	(4,0) ausreichend
Kosten- & Leistungsrechnung/ Controlling	6	(2,0) gut
Organisation & Führung	6	(1,0) sehr gut
Grundlagen der Arbeits- & Organisationspsychologie	6	(2,0) gut
Empirische Sozialforschung	6	(3,0) befriedigend
Recht: Arbeitsrecht - Vertragsrecht	6	(2,0) gut
Angewandte Statistik	6	(2,0) gut
Kommunikation - Präsentation - Moderation & Seminargestaltung	6	(2,0) gut
Grundlagen der Markt-, Werbe- und Ökonomischen Psychologie	6	(2,0) gut
Business English	6	(3,0) befriedigend
Organisationsdiagnostik	6	(2,0) gut
Psychologie der Dienstleistung/ Produkte	6	(2,0) gut
Fallstudienseminar: Befragung in/für Organisationen (Durchführung & Auswertung)	6	(2,0) gut
Psychologische Gesprächs- und Interviewführung - Teamentwicklung - Projektmanagement	6	(3,0) befriedigend
Diagnostik und Intervention bei psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz	6	(3,0) befriedigend
IT & Neue Medien: Einsatzfelder im Bereich von Personalarbeit und Marktforschung/Werbung	6	(2,0) gut
Schwerpunkt B (WiPsy): Arbeits- und Organisationspsychologie	24	(2,0) gut
Praxisprojekt in der Wirtschaftspsychologie	6	(2,0) gut
Interkulturelle Psychologie	6	(1,0) sehr gut
Praxisprojekt in der Wirtschaftspsychologie	6	(2,0) gut
Interkulturelle Psychologie	6	(1,0) sehr gut
Bachelor-Thesis	12	(2,0) gut
Gesamt ECTS:	180	

Das Thema der Bachelorarbeit lautet:

Seekirchen, den 24.06.2019

(Rektor)

m.E.a. = mit Erfolg abgeschlossen
a) = Anerkannte Prüfungsleistung

(Vorsitzender Prüfungsausschuss)

Urkunde

Die Privatuniversität Schloss Seeburg verleiht

Herrn Max Mustermann
geboren am **06. Jänner 1981** in **Wien**

aufgrund der am 22.04.2012 im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abgelegten Masterprüfung
den akademischen Grad

MASTER OF SCIENCE
Kurzform: **M.Sc.**

Seekirchen, den

Rektor

